

Gemeinde Billigheim
Neckar-Odenwald-Kreis

S a t z u n g

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde B i l l i g h e i m

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

1. Für die Leistungen der Feuerwehr wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.
2. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz, wenn
 - a) die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde
 - b) der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde
 - c) Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
 - d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand
 - e) der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag
 - f) ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde
3. Kostenersatz wird nicht verlangt bei Vorliegen einer unbilligen Härte.
4. Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Kostenersatzpflichtig

1. Kostenersatzpflichtig ist
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Betreiber einer Brandmeldeanlage
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Fälligkeit der Schuld

1. Die Schuld entsteht mit Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Grundlage der Kostenberechnung

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und der Geräte berechnet. Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis und auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden effektive Kosten berechnet.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) die Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 - b) die Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,

- c) die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken zum Einsatzort und zurück,
 - d) die Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
4. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der Geräte am Einsatzort.
5. Dem Kostenschuldner werden Auslagen für Verbrauchsmaterialien zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2001 außer Kraft.

Billigheim, den 14.12.2010
Berberich, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 14.12.2010
Berberich, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 11. August 1978 im Amtsblatt der Gemeinde Billigheim am 16.12.2010 öffentlich bekannt gemacht und am 17.12.2010 gem. § 4 GemO der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Billigheim, 17.12.2010
Berberich, Bürgermeister